

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementpreis monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,20 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Best- und Versammlungsinserate kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsinsereate werden nicht aufgenommen.



Verantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: J. Hornmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Blumehausenstraße 39-42. Telefon-Nr. 58 u. 59. Telegr.-Nr.: 1196-Bochum.

Bestehen Scheingedinge?

Das Oberbergamt für den Bezirk Dortmund sagt nein. Die Bergarbeiter sagen ja. Auf Veranlassung des Generalkommandos in Münster hat das Oberbergamt hierüber eine Umfrage vorgenommen, welche ergab, daß „in keinem einzigen Fall ein Scheingedinge besteht“. Daraufhin hat unser Verband eine Umfrage vorgenommen, welche ergab, daß auf fast allen Bezügen Scheingedinge bestehen.

Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Ganz einfach aus der Tatsache, daß das Oberbergamt die Bezüge befragt hat, unser Verband dagegen die Bergarbeiter. Daß auf fast allen Bezügen Scheingedinge bestehen, wußten wir aber auch ohnehin. Trotzdem hat uns das Ergebnis der Umfrage durch das Oberbergamt bei den Bezügen nicht überrascht. Das war vielmehr vorauszusehen.

Es mag sein, daß die Bezüge auch die Bedinge, wo beide Teile von vornherein wissen, daß sie nicht ausreichend sind und zugeschrieben werden muß, nicht als Scheingedinge ansehen. Diese Ansicht mag nicht allzu schädlich sein, solange sie geistiges Eigentum der Bezüge bleibt. Sie wirkt aber schädlich und fordert den entscheidenden Widerspruch heraus, wo sie als Ergebnis einer oberbergamtlichen Umfrage in Erscheinung tritt.

Die Umfrage unseres Verbandes hat nun wenigstens in dieser Beziehung Klarheit gebracht. Scheingedinge bestehen danach, wie gesagt, auf fast allen Bezügen und zwar in erheblichem Umfange. Zahlenmäßig konnte das allerdings nicht ermittelt werden, dazu fehlen uns die Hilfsmittel. Auch ist eine zusammenfassende statistische Gliederung nicht möglich, dazu sind unsere Unterlagen und die uns gemachten Angaben nicht ausreichend und einheitlich genug. Hauptächlich kam es uns aber auch nur darauf an, einmal einwandfrei festzustellen, daß Scheingedinge in erheblichem Umfange auf fast allen Bezügen bestehen. Das ist erreicht worden.

Am besten sind die Angaben und Unterlagen vergleichbar, welche uns von der Zeche Adolf von Hansmann vorliegen. Die angestellten Ermittlungen erstreckten sich dort auf 128 Betriebspunkte. Von 92 von diesen 128 Betriebspunkten, oder in 71,9 Prozent aller Fälle, bestand kein ausreichendes, sondern nur Scheingedinge, d. h. die Arbeiter wußten von vornherein, daß sie keinen ausreichenden Lohn verdienen konnten und auf das Zuschreiben angewiesen waren. Das wußten selbstverständlich auch die in Frage kommenden Beamten, denn es würde ja Monat um Monat zugeschrieben werden.

Nach den angestellten Ermittlungen betrug in den erfaßten Betrieben der Durchschnittslohn und der ausbezahlte Nettolohn nach Abzug aller Gefälle pro Arbeiter und Schicht:

	Durchschnittslohn	Nettolohn
Juni 1917	10,33	0,74
Juli 1917	10,55	10,11
August 1917	10,85	10,53

Dieser Lohn ist also „geschrieben“, nicht auf die gestellten Scheingedinge verdient worden. Die meisten der befragten Arbeiter hatten schon lange Zeit kein ausreichendes, sondern nur Scheingedinge. Als z. B. ein Sicherheitsmann bei seiner Befragung die Arbeiter nach den Lohn- und Bedingeverhältnissen fragte, sagte der mitschreiende Steiger:

„Unterlassen Sie doch dieses Fragen, denn die Arbeiter wissen doch nicht; in meinem Revier ist z. B. fast keine Kameradschaft, welche auf das gestellte Bedinge zu Lohn gekommen ist, sondern beinahe allen ist der Lohn geschrieben worden.“

Damit wird das Ergebnis unserer Ermittlungen nur unterstrichen; ein großer, wenn nicht der größte Teil der Arbeiter, hat danach kein ausreichendes, sondern nur Scheingedinge. Und so ist es nicht nur auf Adolf von Hansmann, sondern nach unserer Umfrage auf fast allen Bezügen, wenn sich auch oberbergamtlich ergeben hat, daß „in keinem einzigen Fall ein Scheingedinge besteht“. Zu solchen oberbergamtlichen Ergebnissen führt das abstrakte Festhalten an Begriffen, die den Kern der Sache nicht treffen. Der Sache selbst wird damit ein schlechter Dienst erwiesen.

Das ist nicht nur unsere Meinung. In einer Besprechung der Bergarbeitervertreter mit dem Handelsministerium in Berlin am 19. September 1917 sagte auch der Oberberghauptmann von Belsen über das Scheingedinge:

„Das Scheingedinge wird von mir entschieden mißbilligt. Wenn das Bedinge trotzdem hier und dort besteht, so ist das ein großer Unfug, weil dadurch die Leistung der Bergarbeiter erheblich zum Nachteil beeinflusst wird.“

Das ist ein hartes, aber treffendes Urteil. Dieser grobe Unfug besteht nicht nur hier, und dort, sondern ist nach unserer Umfrage weit und stark verbreitet, und nur zu befechtigen mit der

Wirkung, auf der er beruht. Dazu trägt sicher nicht bei, wenn sich oberbergamtlich ergibt, daß „in keinem einzigen Fall Scheingedinge besteht“.

Leider hat sich auch auf Adolf von Hansmann nicht allgemein feststellen lassen, was auf das Scheingedinge verdient worden war, und was zugeschrieben wurde. Die Arbeiter machen sich meist keine Aufzeichnungen über die Zahl der gefährdeten Wagen Kohlen, der Schichten usw. Auch die jetzige Zusammenrechnung und Entlohnung der Kameradschaften erlaubt eine genaue Berechnung. Dann sehen aber auch die meisten Arbeiter solche Berechnungen für zwecklos an. „Wir verdienen ja doch nichts, ob wir nun berechnen oder nicht!“ So heißt es fast allgemein. Nur wenige Arbeiter machen darum Aufzeichnungen und stellen Berechnungen an.

So geht es in jeder Beziehung. Die Arbeiter sind völlig im Unklaren, sie wissen von nichts. Erst nach Monatsabschluss imhnen der Steiger in der Regel auf Beiträgen, ich habe euch so und soviel geschrieben. Dann geht gewöhnlich der Streit los, weil ich nach Ansicht der Arbeiter zu wenig, nach der des Steigers aber noch zu viel ist. Die Auseinandersetzungen ziehen sich oft hin bis zum nächsten Monatsabschluss, wo sie neue Anknüpfungspunkte finden, und so geht es weiter. So wird die Arbeitsunlust und Verdrossenheit systematisch herbeigeführt, die Leistung und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Das ist in der Tat ein grober Unfug schlimmster Art, die eigentliche Quelle allen Übels.

Darum ist auch der starke Belegdruckswechsel hauptsächlich zurückzuführen. Arbeiter, die ein ausreichendes Bedinge haben, wechseln selten die Arbeit. Erst wenn „auf das Bedinge nichts zu verdienen“ ist, wenn insofern Arbeitsunlust und Verdrossenheit eintreten, suchen sich die Arbeiter, wenn irgend möglich, „einen anderen Velt“. Durch Zwang kann da selbstverständlich nichts geändert werden. Wenn es nicht anders geht, dann feiern die Arbeiter solange, bis sie abgelehrt werden, „nur um von dem Velt loszukommen“.

Der Schaden, der für alle Teile auf diese Weise entsteht, ist unermesslich. Um da einigermaßen Einfluß zu gewinnen, wäre schon eine reifliche Erfassung aller Scheingedinge notwendig, aus der sich auch erfolre Liebe, was verdient ist und was zugeschrieben wurde. In einer solchen Erfassung und Gliederung aller Scheingedinge fehlen natürlich unsere Hilfsmittel nicht aus. Sie reichen nur aus, um festzustellen, ob Scheingedinge in größerem oder kleinerem Umfange bestehen oder nicht. Aus dem Beispiel der Zeche Adolf von Hansmann ist zu ersehen, daß Scheingedinge in großem Umfange besteht. Viehlich liegen die Verhältnisse auf fast allen Bezügen. Das hat unsere Umfrage ergeben.

Scheingedinge bestanden immer, aber nicht in dem Umfange wie jetzt. Uns sind Bezüge bekannt, wo ein großer Teil der Arbeiter sich immer „auf das Zuschreiben verlassen“ mußte. Das beweisen übrigens schon die gestrichelten Worte, „wir müssen uns auf das Zuschreiben verlassen“, oder „wir hängen in der Feder“, oder „wir kriegen geschrieben“ usw. In allen Fällen wird damit gesagt, wir haben kein ausreichendes, sondern nur Scheingedinge. So alt und allgemein sind die Scheingedinge, daß sich dafür besondere Bezeichnungen gebildet haben, die von allen Bergleuten verstanden werden.

Die Scheingedinge haben hauptsächlich wohl nur den Zweck, die Arbeiter bezüglich ihres Lohnes fest in der Hand zu halten, und einen eventuellen Abbau der Löhne zu erleichtern. Damit erklärt es sich auch, daß die Scheingedinge mit der Dauer des Krieges an Umfang zugenommen haben. Das ist nicht nur unsere Meinung. So wird uns von einem alten Bergmann und guten Sachkenner geschrieben:

„Das Scheingedinge scheint mit Absicht immer weiter ausgedehnt zu werden, um nach dem Abbaue der Löhne besser vornehmen zu können. Es braucht nicht bis nichts mehr zugeschrieben zu werden, und die Löhne gehen zurück, ohne daß Bedingefürzungen erfolgen. Die Bezüge können so jederzeit die Lohnhöhe nach Belieben bestimmen, ohne sich dem Vorwurf aussetzen, Bedingefürzungen vorgenommen zu haben.“

Werksbestehereorgane wie die „Industrie“, die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ usw. haben schon vor mehr als Jahresfrist einen Abbau der Löhne und eine Steigerung der Leistung für die Zeit nach dem Kriege in Aussicht gestellt, um die verlorenen Abgabebiete wieder zu gewinnen, natürlich — im Interesse der Arbeiter. Von der Seite geschieht ja alles aus lauter Selbstlosigkeit im Interesse der Arbeiter. Diese werden sich nach der „Arbeitgeber-Zeitung“ sogar bescheiden müssen, um nicht „dauernd an Arbeitslosigkeit und Arbeitsverdienst zu verlieren“. Um den Arbeitern das Bescheiden zu erleichtern, hält man sie bezüglich des Lohnes fest in der Hand durch — Scheingedinge.

Das deutliche Knappschaftswesen.

II. Das Knappschaftswesen vom Jahre 1854 bis zum Kriegsbeginn.

Das preussische Knappschaftsgesetz vom 10. April 1854 brachte die obligatorische, d. h. zwingende Einführung von Knappschaftsvereinen in der preussischen Monarchie, sowie die Feststellung einheitlicher Regeln über die Zwecke, sowie die Verwaltung derselben. Es brachte für alle auf Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betriebenen, unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke, Güten, Salinen und Aufbereitungsanstalten die Verpflichtung, einem Knappschaftsverein anzugehören. Es bestimmte die Bezüge, für die Knappschaftsvereine zu gründen waren, die Gründung wurde den Bezügen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden übertragen und die Arbeiter der Werke verpflichtet, den Vereinen beizutreten.

Der Zweck der Knappschaftsvereine wird durch dies Gesetz dahin bezeichnet, daß den Knappschaftsmitgliedern und ihrer Angehörigen Unterstühtungen zu gewähren seien. Die Gewährung der Leistungen und Festsetzung der Beiträge mußte in den Satzungen festgelegt werden. Das Gesetz gab auch den Vereinen eine besondere, durch die Satzung näher zu regelnde Verfassung und Verwaltung, sowie die Rechte einer juristischen Person, also Selbstverwaltung. Dadurch wurde im Knappschaftswesen mit dem bisher bestehenden Direktionsprinzip gebrochen, und den Staatsbeamten die Verwaltung der Knappschaftsvereine aus der

Hand genommen, was für den ganzen Bergbau erst 1865 geschah. Die Verwaltung der Knappschaftsvereine erfolgt seitdem durch einen zu gleichen Teilen aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Vorstand, die Aufsicht der Bergbehörde ist beschränkt auf die Ueberwachung der Tätigkeit des Vorstandes in Bezug auf seine satzungsgemäße Geschäftsführung.

Dieses Gesetz war eine Notwendigkeit. Schon in den rechrheinischen Landesteilen reichten die bisherigen Bestimmungen nicht hin, Knappschaftsvereine zu bilden oder bestehende Vereine entsprechend der Neuzeit zu organisieren. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen waren äußerst veraltet, wurden in manchen Bergrevieren überhaupt nicht mehr beachtet und die Bildung von Knappschaftsvereinen zum Schaden der Bergarbeiter unterlassen. Auf der linken Rheinseite waren die Knappschaftsvereine erst recht vernachlässigt, da sie dem hier geltenden französischen Rechte fremd waren, wie schon aus der Schilderung der Verhältnisse im Ruhrgebiet im Jahre 1824 hervorgeht.

Die Zahl der Knappschaftsvereine in Preußen war wohl eine sehr große, sie betrug, soweit sie in einer Denkschrift über „Die Knappschaftsvereine im preussischen Staat“ erwähnt sind, 75. Doch 53 davon standen nur unter der unmittelbaren Leitung der Bergbehörden und bestimmten einigermaßen genügende Leistungen, die anderen beruhten auf freiwilliger Vereinigung der Arbeiter oder waren von Werksbestehern als Unterstühtungsvereine gegründet. Von den 53 unter Leitung der Bergbehörden stehenden Vereinen stelen 18 auf den brandenburgisch-preussischen

19 auf den niederdeutsch-thüringischen, 11 auf den westfälischen und 9 auf den rheinischen Bergbaudistrikt. Die Mitgliederzahl dieser Vereine betrug 58 712 am Schlusse des Jahres 1854. Die Gesamtzahl der preussischen Knappschaftsvereine war 75 mit 61 000 Mitgliedern und einem Vermögen von 460 000 Talern.

Leider brachte aber dieses Gesetz kein direktes Verbot der weiteren Zersplitterung des Knappschaftswesens. Wohl war eine Instruktion am 3. April 1855 erlassen, doch danach war nur darauf zu sehen, daß bei der Begründung der Bezüge, für welche Knappschaftsvereine gegründet wurden, sowie bei Beschränkung oder Erweiterung schon bestehender Bezüge, die Lebensfähigkeit und Ausdehnung nicht gefährdet, Verwaltung und Wirksamkeit des Vorstandes nicht erkennbar werde. Die Vereinigungen nicht „zu kleiner“ Knappschaftsvereine konnten also lustig weitergehen zum Schaden der Bergarbeiter. Die Aufhebung des Direktionsprinzips brachte selbstverständlich mit sich, daß die Werksbestehere großen Einfluß in den Knappschaftsvereinen gewannen und die Satzungen mit nach ihrem Willen gestalteten.

Das Gesetz vom 19. Juni 1861, betreffend die Befugnisse der Oberbergämter, erklärte die Arbeiter von sämtlichen Gütenverleihen und gemischten Aufbereitungsanstalten, die bereits einem nach dem § 1 des Gesetzes vom Jahre 1851 gebildeten Knappschaftsverein angehörten, zur Berechtigt, aus demselben auszutreten.

Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Preußen vom 24. Juni 1869, das in seinem siebenen Titel von den Knappschaftsvereinen handelt, schrieb eine nähere Aufgestaltung der Knappschaftsvereine vor, doch wurde auch hier weiteren Zersplitterungen nicht vorgebott und weder zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Vereine noch zum Zwecke der Aufhebung der Mitglieder Vorkehrungen getroffen. Auch Absatz dieses Gesetzes wurden in Preußen 78 Knappschaftsvereine gezählt, ihre Zahl hatte also wieder zugenommen, und damit wuchsen immer mehr die Schwierigkeiten, die durch die große Verdrängtheit in der Parteizählung und der Anerkennungsbekämpfung in den Vereinen bestanden.

Das Gesetz vom 19. Juni 1906, betr. die Abänderung des 7. Titels des Knappschaftsgesetzes, trat am 1. Januar 1908 in Kraft. Durch dieses Gesetz wurde die Unterscheidung von minder- und mehrberechtigten, d. h. von Klein- und großberechtigten Mitgliedern aufgehoben. Das Gesetz gab ferner die Möglichkeit, daß die Mitglieder von einem zum anderen Verein wechseln konnten, ohne daß diese ihre früher erworbenen Ansprüche verloren. Es wies auch eingehende Vorschriften auf, welche die dauernde Sicherstellung der Knappschaftlichen Leistungen bezweckten. Für alle Streitigkeiten auf knappschaftlichem Gebiete wurde das Reichsgerichtliche Verfahren einschläßlich. Es muß gesagt werden, daß dieses Gesetz konkrätische Ideen in sich barg. Doch was hatten alle Verdrängten, wenn die eine Seite, wonach sich die kleinen Vereine zu großen, leistungsfähigen Vereinen mußten. Hier wollte man aber nicht eingreifen, und so blieb das Gesetz Stückwerk, obwohl es, gemessen an den knappschaftlichen Bestimmungen in den Berggesetzen der anderen Bundesstaaten, wirklich ein Vorwärtsschritt bedeutete. Besonders die Verfestigung der Unlösbarkeit wurde allgemein als Verbesserung anerkannt. Beiung des die Zahl der unabhängigen Knappschaftsmitglieder noch 140 339 im Jahre 1885, bei einer Mitgliederzahl von 336 021, in den 75 preussischen Knappschaftsvereinen.

Infolge des Gesetzes vom 19. Juni 1906 beschloßen die preussischen Knappschaftsvereine einen Gegenseitigkeitsvertrag, der am 30. Oktober 1908 feigtet wurde. Dessen Artzweck schloßen sich auch die meisten deutschen Knappschaftsvereine an. Gewiß bedeutete dieser Vertrag einen sozialpolitischen Fortschritt, doch verpflichtete er nur die Vereine untereinander, gewährte den Mitgliedern selbst keine unmittelbaren Vorteile, noch verbürgte er ihnen diese durch Eröffnung eines Rechtsweges. Der Vertrag war auch ängstlich darauf bedacht, daß keine auch noch so kleine und unwichtige Besonderheit eines Vereins angefaßt wurde. Der Keim aller Schwierigkeiten, die große Verdrängtheit der Satzungen mit den mannigfaltigen Bestimmungen über Parteizählung und Zahlung der Anerkennungsbekämpfung, blieb bestehen, zum großen Schaden der Wandernitglieder.

Rangwierige Prozesse entstanden dadurch, die aufdeckten, was im Knappschaftswesen frant ist, doch gewöhnlich zu Ungunsten der Mitglieder, die ihre Dienstjahre in mehreren Knappschaftsvereinen verbracht hatten, ausfielen.

Durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 und das Versicherungsrecht für Angestellte mußte der Titel 7 des Berggesetzes den Krankenversicherungsbestimmungen der RVO. angepaßt werden, ebenso mußten die bisherigen Vorschriften über die Knappschaftliche Versicherung der Beamten ergänzt, d. h. dem Angestelltenversicherungsrecht angepaßt werden. Auch bei dieser Gelegenheit wurde verkannt, einen Druck auf die Knappschaftsvereine auszuüben, um sie zu Verschmelzungen in größere, leistungsfähigere Vereine zu bewegen.

Der § 177 b des Gesetzes vom 19. 6. 1906, sowie der § 40 des neuen Gesetzes sahen wohl vor, daß die Aufsichtsbehörde zur dauernden Sicherstellung der Mitgliedsansprüche die Vereinigung von zwei oder mehr Pensionen anordnen konnte, und zwar in der Weise, daß die vollständige Vereinigung der Pensionen erfolge, oder daß sie ihre Selbstständigkeit beibehalten und sich zu einem Rückversicherungsverband vereinigen. Doch dies war nur ein Palliativmittel, eine kleine Zahl von Vereinen wurde zwar zusammengefaßt, doch bestanden im Jahre 1913 in Preußen immer noch 62 Knappschaftsvereine mit 804 817 Mitgliedern. Deutschland wies 111 Vereine mit 1 009 615 Mitgliedern auf. Darunter waren 50 preussische Vereine, die noch keine 50, und 11 Vereine, die bis zu 100 Mitglieder zählten. Der Gottesgabener Knappschaftsverein hatte gar nur 7 Mitglieder. Die laufenden Pensionen waren bei vielen Vereinen durch Rücklagen sehr schlecht gedeckt.

Bei nur 45 Vereinsverleihen im Jahre 1911 und 22 Knappschaftsvereinen, die schon im Jahre 1888 vorhanden waren, noch 8 neue hinzugekommen, also eine weitere Vermehrung der Zersplitterung, und entziehen auf die immer mehr bestehenden 8 Knappschaftsvereine 38 024 Mitglieder. Diese Kräftezersplitterung und Vermögenshaltung mußte unheilvolle Folgen bei ungünstigen Ereignissen heraufbeschwören. Und diese traten ein durch den Weltkrieg. Heute sieht fast die ganze Welt gegen uns. Der erdärmungslose Kriegsgott fordert seinen Tribut auch von den Knappschaftsvereinen.

Möglichkeit beschneiden. Sie hat auch in der Kriegszeit nicht etwa „umgekehrt“, sondern im Gegenteil verstärkt, daß sie noch durchaus die alte ist.

Heber Löhne und Lebensmittel der Metallarbeiter

hat die „Metallarbeiterzeitung“ sehr lehrreiche Angaben veröffentlicht. Sie stützen sich auf Erhebungen in Berlin, Köln, Eisen, Breslau usw.

Table with 4 columns: Item, 1918 in Mark, 1917 in Mark, Mehr in %.

Diese Liste läßt sich beliebig verlängern. Wir haben nur das Allernotwendigste und am nächsten liegende angeführt.

Knappschaffliches.

Vorkaufsrecht des Bochumer Knappschaffvereins v. 10. Jan.

Unter geschäftlichen Mitteilungen gab Herr Geheimrat Dr. Weidmann bekannt, daß seit der letzten Sitzung wieder zwei Beamte gefallen sind.

Es wurde sodann bekanntgegeben, daß das Krankenhaus in Langendreer für 650 000 Mark erworben wurde.

Dem Louise-Hospital in Dortmund wurde auf Antrag ein höherer Pflegegrad bewilligt.

Den Beamten des Allgemeinen Knappschaffvereins wurde auf Antrag eine Teuerungszulage bewilligt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

Die Herren Bergassessoren Graef, Courl und Balfhof, sowie Fiedler-Dortmund wurden als Mitglieder in den Geschäftsausschuß gewählt.

könnt ihr ja kündigen, das soll mir wenig imponieren.“ Soll etwa auf diese Weise das gute Einvernehmen gefördert werden?

Provinz Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

Seine Braunkohlenwerke. Lebhafte Klage über die Lebensmittelversorgung führt die Delegierten dieses Werkes.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Delegierte (Oberschlesien). In Kettler III, Cziger Sträßchen, hat hier ein Arbeiter im Bedingte nur einen Brutlohn von 3,15 Mark.

Saargebiet und Reichslande.

Grube Detlich (Saarabtei). Im Revier des Hahnensteigers Jung-Weitzing 14, sind hier Gedingekündigungen vorgenommen worden.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Aufbauen müssen wir, nicht niederreißen.

Dazu brauchen wir Männer, die sich von ihrem Verstande und nicht von ihren wechselnden Gefühlen und Launen leiten lassen.

Solche Stimmungsmenschen sind oft genug auch ein Unglück für die Organisation, der sie angehören.

Zur Beitragsfrage.

Die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung wird von niemandem bestritten — und wer wollte dieses auch angesichts der Tatsache, daß der Geldwert um mehr als die Hälfte gesunken ist —, so hoch in der Sache allgemeine Hebererkenntnis herrscht.

Wir müssen aber aufbauen, nicht niederreißen. Es ist darum notwendig, daß Stimmungsmenschen, denen es an der notwendigen Selbstzucht mangelt, denen die Kritik mehr schmeichelt als Mittel zum Zweck ist, von leitenden und verantwortlichen Stellen möglichst ferngehalten werden.

wir 1916 und 1917 je eine Generalversammlung gehabt, auf denen ganz bestimmt eine Beitragserhöhung erfolgt wäre.

Das nach dem Krieg kurze Zeiten kommen und unserem Verband schwere Aufgaben zufallen, wird ebenfalls von niemandem bestritten.

Weiter wird eingemeldet: durch die Beitragserhöhung gingen Mitglieder verloren; eine Einwendung, die wir seit 20 Jahren bei jeder Beitragserhöhung hören.

Die Beitragserhöhung wird nur als Anlaß benutzt, in Wirklichkeit hätte man sich ohnehin streiken lassen oder nicht mehr bezahlt, um gestrichen zu werden.

Eine Delegiertenversammlung der Zeche Berne, Schacht 3

Lebhaftigkeit sah am 6. Januar mit den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß und der Lebensmittelversorgung.

In der Aussprache äußerten sich einige Arbeiter sehr bitter über die Lohnpolitik der Zechenleitung, die bei einer Dividende von 15 Prozent viel mehr Entgegenkommen hätte zeigen dürfen.

Unter Beizeiter Osterhoff-Gamm sagte den Bericht des Ausschusses und die kritischen Bemerkungen der Arbeiter in längeren Darlegungen zusammen.

Die anwesenden Zechenbedienten machte er auf das Unzureichende der bisherigen Lohnpolitik und auf die bösen Folgen derselben aufmerksam.

familiengemeinschaftlichen Waren machen das kümmerliche Leben der Bergarbeiterfamilien erst recht...

Die heutige Verfassungsverammlung der Zeche Verne, Sachl. III. bedauert, daß die Betriebsleistung bei den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Coesfeld so wenig Entgegenkommen...

Beleggenverammlung der Zeche Graf Molte I und 2.

Am 18. Januar fand im Lokale der Witwe Gurmman zu Gladbeck eine Beleggenverammlung der Schachtanlage Molte I und II statt.

Von der Sitzung im Dezember wurde berichtet, daß der Durchschnitthauerlohn im November 11,51 Mark betragen habe; er würde höher gewesen sein, wenn der Wagenmangel nicht eingetreten sei.

Die H. zurückgekehrt mit dem Bemerkten, daß eine neue Unterausgabe in Aussicht ist. Ich möchte aber nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß ein Anspruch auf diese Zulage nicht besteht.

Dieses Schreiben löste großen Unwillen unter den Anwesenden aus. Ueberhaupt sei bei der Lebensmittelausgabe keine Kontrolle, der Aufsicht könne wohl bei der Verteilung dabei sein, aber ohne Recht.

Der Aufsicht wurde der Aufsicht beauftragt, an der Lebensmittelverteilung mit teil zu nehmen, und wenn es die Werkverwaltung ablehnen sollte, Beschwerde beim Regierungspräsidenten zu führen.

Ausführung auf König Ludwig.

Am 4. Januar fand auf Zeche König Ludwig 4 und 5 eine Ausführung statt, in der zunächst die Gefährlichkeit der Bergschmelze zur Sprache gebracht und die Anlage von elektrischem Licht in der Kammer angeordnet wurde.

Recht geht vor Recht!

Die Deutsche Tageszeitung schrieb in ihrer Beilage „Zeitfragen“, Nr. 28 vom 1907, in einem Artikel, betitelt: „Recht geht vor Recht!“

Recht geht vor Recht! Selbst bindende Annahmen, Gesetze, Verträge, Zusagen usw. werden in der Regel nur gehalten und beachtet, wenn sie einen Nutzen bringen.

Recht geht! Und so wird es bleiben, solange sich die große Masse der unorganisierten Bergarbeiter nicht unserem Verbände anschließt.

Gegen Wucher und Arbeiterzerpflüderung.

Am 18. Januar fand in Goben a. d. Ruhr eine gutbesuchte Mitgliederverammlung unseres Verbandes statt, in der nach eingehender Aussprache folgende Entschlüsse einstimmig angenommen wurden:

Die Mitgliederverammlung der Zeche Verne weist alle verantwortlichen Stellen darauf hin, daß die Lebensmittelpreise im Laufe der Zeit eine Höhe erreicht haben, die die Einnahme der minderbemittelten Bevölkerung ganz verschlingt.

In diesem Sinne ist von der Verbandsleitung immer unermühtlich und mit Nachdruck gehandelt worden, aber — die Verhältnisse, die stärker sind als des Menschen Wille, ziehen hier wie überall die Grenzen.

Königreich Sachsen.

Antwort auf die Bergarbeiterforderungen.

Zwidau, den 10. Januar 1918. An den Bezirksleiter des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, Herrn Friedrich Langhorst, Zwidau, Niederschtrake 13.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 18. Dezember 1917. Unsere Mitglieder verstehen die schwierige Lage nicht, in die, gleich der übrigen Bevölkerung, auch die Bergarbeiter durch die zunehmende Teuerung geraten sind.

Der Vorstand des Bergbauvereins für Zwidau und Lugau-Dehsnitze, gez. Klöber.

Hoffentlich erfolgt das in dieser Antwort in Aussicht gestellte Entgegenkommen möglichst bald und in ausreichendem Maße.

Saargebiet und Reichslande.

Aus dem Saargebiet.

Die Mitgliederbesprechungen über die Neuordnung der Verbandsbeiträge ergeben, daß die Kameraden die Notwendigkeit einer besseren Beitragszahlung anerkennen. Auch in den hiesigen Mitgliedschaften sind Stimmen zu vernehmen, die bedauern, daß die Verbandsleitung, nachdem die Steigerung der Preise für Zeitungspapier und alles Verwaltungsbedarf schon so früh begann, nicht schon vor längerer Zeit dem Vorschlag gemacht hat, allgemein in einer höheren Beitragsklasse zu zahlen und den Extrabeitrag von 10 Pf. einzuführen.

Ausführung der Organisation 8.

Hier fand am 8. Januar eine Ausführung statt, in der unter anderem die Honorarfrage der Zeche erörtert wurde. Die Zeche sind um eine Erhöhung ihres Honorars für die Krankefürsorge eingeladen, und die königliche Bergwerksdirektion hat dazu 25 000 Mark bereitgestellt.

geltend, daß die 25 000 Mark wohl ausreichen, um die Zeche besser zu stellen, ohne daß die Arbeiter in dieser Weise dazu beitragen könnten. Bei der oft ungenügenden Behandlung liegt dazu auch kein Anlaß vor.

Arbeitervertreter und Wehrpflicht.

Das Stell. Generalkommando des 21. Armeekorps ersucht die Familien, im Bereiche der Kriegsamtsstelle Saarbrücken liegenden Rüstungsbetriebe — wozu wir auch den Saarbergbau zu rechnen haben — ihre Arbeiter und Angestellten dahin zu verständigen, daß es sich bei dem Ersatzbedarf der Front nicht mehr vermeiden läßt, auch L.-u.-Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenvereine in gleicher Weise wie andere Wehrpflichtige einzuziehen.

Die leidigen Zugverpflichtungen.

Die Klagen der Bergarbeiter über die Zugverpflichtungen und den damit verbundenen allerschweren Schicksalungen reichen nicht ab. Kommen z. B. die Pfälzer Bergleute, die auf der Zeche Seinitz und anderen Gruben arbeiten, zu spät an, jetzt es Wohnsitz ab. So hatte am 14. Januar der Zug wieder Verpflüchtung, die doch nicht in dem Willen der Bergarbeiter liegt.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 4. Woche (vom 20. bis 26. Januar 1918) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Entrichtung der Beiträge.

An unsere Mitglieder!

Nach Anhörung und Zustimmung der bisher statig gefundenen Bezirkskonferenzen machen wir hiermit bekannt, daß auf Grund des § 12 unseres Verbandsstatuts für alle vollzahlenden Mitglieder der Beitragsklassen a bis d ein Extrabeitrag von 10 Pf. pro Woche und Mitglied ausgeschrieben wird.

Denjenigen Bezirken, die den Extrabeitrag ab 1. Januar 1918 erheben, steht es frei, die Einnahmen aus dem Extrabeitrag für Januar ganz oder teilweise den Lokal-, Bezirks- oder der Hauptkasse zuzuführen.

Von dem jetzt zur Einführung gelangenden Extrabeitrag verbleiben den Hauptstellen bei Abführung an die Hauptkasse auch 14 Prozent. Für jeden Privatabonnenten verbleiben der Hauptstelle ab 1. Januar 1918 40 Pf. pro Monat.

Von der Zahlung des Extrabeitrages (§ 12 des Statuts) sind die Mitglieder der Jugendabteilung und solche Mitglieder befreit, die nach § 10, Ziffer 5 des Statuts, als Vollkonditionen einen Beitrag von 10 Pf. resp. 15 oder 20 Pf. pro Woche zu zahlen. (Siehe auch § 21, Abs. 1 des Statuts.)

Zur Veränderung vorkommender Beschlüsse verweisen wir unsere Mitglieder auf den Artikel „Zur Beitragsfrage“ unter der Rubrik: „Aus dem Kreise der Kameraden“, in der Nr. 31 der „Bergarbeiter-Zeitung“. Wir erwarten von allen Mitgliedern, daß sie die dort angeführten Gründe als berechtigt anerkennen und durch Zahlung des erhöhten Beitrages und weiteres Werben für den Verband mit sorgen helfen, daß unsere Organisation gestärkt wird.

Kollektbeitrag.

Wieder. Vom 1. Januar ab wird ein Kollektbeitrag von 5 Pf. pro Woche und Mitglied erhoben.

Bücherevisionen.

Duisburg-Neuenkamp. Vom 25. Januar bis 6. Februar. Erste II. Vom 27. Januar bis 8. Februar. Hölterhausen bei Hervert-Verken. Vom 10. bis 25. Februar. Kirchl. Monat Februar.

Bibliotheken.

Altenbögge. Die Bibliothek befindet sich beim Kameraden G. Lade, Körnerstraße 3, die Bücher werden jeden Sonntag, vormittags von 11 bis 12 Uhr abgegeben, pro Buch werden 5 Pf. Leihgebühren erhoben. Die Kameraden werden gebeten, regen Gebrauch von der Bibliothek zu machen.

Buer. Die Bibliothek ist jetzt in Führung von neuen Büchern vom 20. Januar bis 3. März geschlossen. Die Kameraden, welche noch Bücher im Besitz haben, wollen dieselben umgehend zurückgeben.

Gröden. Die Bibliothek ist jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr, geöffnet, sie befindet sich beim Kameraden Mag. Deser, Bahnhofstraße 20b. Die Bücher werden an alle Mitglieder unter Verzeigung des Mitgliedsbuches ausgegeben und wollen die Kameraden regen Gebrauch davon machen!

Krankeunterstützungs-Auszahlung.

Altenbögge. Krankengeld wird vom Kameraden Gofert, Wab. Beckstraße 2, unter Vorlegung des Mitgliedsbuches und Krankenscheines ausgezahlt.

Gröden. Krankengeld wird vom Kameraden Heinrich Wahl, Josefstraße 30, unter Vorlegung des Krankenscheines und Mitgliedsbuches, ausgezahlt.

Hölterhausen bei Hervert-Verken. Krankengeld wird jeden letzten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr, beim Kameraden Nikolaus Riem in Hölterhausen, Wückerstraße 4, ausgezahlt.

Homburg. Krankengeld wird nach wie vor beim Vertrauensmann Heinrich Behle in Homburg, Wöhlstraße 19, unter Vorlegung des Krankenscheines und Mitgliedsbuches jeden letzten Sonntag im Monat ausgezahlt.

Abreisenveränderungen.

Homburg: Als Kassierer fungiert jetzt der Kamerad Johann Gerlach, Feldstraße 5.